

"Befähigungsprüfung psychosoziale Beratung"

Impulsvortrag im Rahmen des Fortbildungsangebotes der WKNÖ am 9. April 2024

Übersicht II





Inhalt des Impulsreferates:

Eintauchen in

- 1. Genese und Rahmenbedingungen

- 2. Ausbildungsverordnung Neu
 3. Befähigungsprüfung
 4. Modul 2: Exposé und Fallvignette
 5. Gütesiegel "staatlich geprüft"
 6. Mögliche Bedeutung

- 7. Erfährungsbericht von der Prüfung

IHRE Fragen – nehmen Sie das mit, was SIE interessiert!

Überblick I





- Als am 29.11.2019 das Gütesiegel "staatlich geprüft" mit Verordnung der damaligen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaft festgelegt wurde, hat man unseren Berufsstand vergeblich gesucht in der Auflistung der reglementierten Gewerbe, die das als Ergänzung zum Siegel eines Meisterbetriebes tragen dürfen. Psychosoziale Beratung war nicht vorgesehen, wir waren nicht berechtigt zur Führung. Grund, sich Sorgen zu machen über die Zukunft unseres Berufsstandes?
- Es wurde alles daran gesetzt, nicht nur unsere <u>Aufnahme in diese</u>
 <u>Verordnung</u> zu erreichen, sondern dem noch eins draufzusetzen mit einer Nachschärfung der Ausbildung und damit der Zugangsvoraussetzungen unter Wahrung der Rechte der <u>bereits bestehenden Kolleginnen und Kollegen</u>: damit auch diese das Gütesiegel als staatlich anerkannte Weiterentwicklung des "Impuls pro" Logos gleichsam einem nach außen sichtbaren Qualitätsmerkmal tragen dürfen, bedarf es <u>nicht eines</u>
 <u>Studiums sondern lediglich eines Teils der Befähigungsprüfung</u>.
- Damit ist der von vielen schon angezählte <u>Berufsstand deutlich</u> <u>aufgewertet</u> worden. Damit ist sichergestellt, dass wir mit anerkanntem Know How weiter wertvolle Dienste für die Erhaltung der psychischen Gesundheit der Menschen wie auch der Gesellschaft leisten dürfen mit der Wertschätzung der Rechtsordnung: wir dürfen das Staatswappen tragen!

Überblick II





- Nehmen wir das als Chance, zeigen wir, dass wir neben Psychotherapie und Psychologie eine wichtige Säule der psychosozialen Verfasstheit einer Gesellschaft sind, die die psychische Gesundheit der Menschen in sicheren und professionellen Händen wissen will und den Zugang zum Markt daher strengstens reglementiert durch entsprechend hohe Anforderungen. Machen wir alle die Befähigungsprüfung, zeigen wir: wir sind staatlich geprüfte psychosoziale Beraterinnen und Berater, wir erfüllen höchste Qualitätsstandards, bei uns sind die Menschen daher bestens aufgehoben!
- Seit Ende Oktober 2023 ist es endlich möglich, die Befähigungsprüfung zu machen. Ich war bei den ersten dabei, um aus erster Hand berichten zu können und die Mitglieder in NÖ bestmöglich in diese neue Ära unseres Berufsstandes begleiten zu können.
- In diesem Sommer werden die <u>ersten Prüfungen für uns in NÖ</u> angeboten: 15.7, 16.7., 17.7., 18.7., 19.7., 22.7., 23.7. 24.7., 25.7. und 26.7.2024 wurden bereits für die Prüfungen reserviert, die Prüfungskommission steht und ist besetzt mit Kolleginnen und einem Kollegen mit viel Erfahrung in unserem Berufsstand und einer gelebten <u>Wertschätzung</u> für die Leistungen, die von unseren Mitgliedern tagtäglich erbracht werden: die Kommission freut sich auf spannende Fachgespräche mit unseren kompetenten Kolleginnen und Kollegen. Für den Erst- und Zweitantritt ist die <u>Befähigungsprüfung ab 1.1.2024 gratis</u> (ansonsten: 653 Euro). Die Einteilung zu den einzelnen Prüfungsterminen wird von der Meisterprüfungsstelle vorgenommen.

Befähigungsprüfung





- Mit 21. September 2022 ist eine neue Lebens- und Sozialberatung-Verordnung (BGBl. II Nr. 116/2022; <u>LSB-VO NEU</u>) in Kraft getreten. Neue Ausbildungen sind ab 21. September 2024 nur noch nach dieser Ausbildungsverordnung möglich (neben § 19 GewO, wobei bereits seit 21. September 2022 dabei die LSB-VO NEU Maßstab ist).
- Einer der darin taxativ normierten 10 Ausbildungswege ist die erfolgreiche Absolvierung eines zertifizierten Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß Anlage 1 in Kombination mit der erfolgreich abgelegten Befähigungsprüfung.
- Zur Regelung der nunmehr eingerichteten Befähigungsprüfung wurde die <u>Lebens- und Sozialberatungs-Befähigungsprüfungsordnung</u> erlassen. In ihr werden die gegenüber der anzuwendenden Prüfungsordnung bestehenden Besonderheiten für die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) normiert.
- Im Rahmen der Befähigungsprüfung ist nachzuweisen, dass folgende Qualifikationen vorliegen:
 - 1. <u>fortgeschrittene berufliche Kenntnisse</u> (unter Berücksichtigung eines <u>kritischen</u> Verständnisses von Theorien),
 - fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich <u>Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer</u> Probleme im Beruf) und
 - 3. <u>Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte</u> (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

Modul 2 der Befähigungsprüfung





- Personen, die eine dreijährige, uneingeschränkte Selbständigkeit im Bereich des Gewerbes der "Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung)" nachweisen, können die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung ablegen, wobei das Modul 1 angerechnet wird. Es entfällt somit das Modul 1 (sechsstündige schriftliche Prüfung).
- Modul 2 (ein- bis eineinhalbstündige mündliche Prüfung) besteht aus einem Fachgespräch über ein Exposé und einer Fallvignette (anwendungsorientierte psychosoziale Beratung).

Exposé





Exposé

- Der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin hat der Prüfungskommission ein Exposé bei der Anmeldung zur Befähigungsprüfung digital zur Verfügung zu stellen. Das einzureichende Exposé im Ausmaß von <u>mindestens 8 bis maximal 10</u> <u>DIN A4-Seiten</u> hat sich aus folgenden Elementen zusammenzusetzen:
 - 1. <u>Beschreibung der Thematik</u> (Thema, kurze Inhaltsangabe, Relevanz und Bezug zu einem Themenfeld der psychosozialen Beratung),
 - 2. Forschungsfrage/-n, Hypothese/n und Forschungsmethode und
 - 3. wesentliche Literaturquellen.
- Im Rahmen des mündlichen Fachgesprächs hat die Prüfungskommission auf Basis des vom Prüfungskandidaten bzw. von der Prüfungskandidatin im Ausmaß von maximal zehn Minuten zu präsentieren den Exposés folgende Qualifikationen zu prüfen:
 - 1. Fähigkeit, wissenschaftlich und professionsorientiert zu arbeiten,
 - fachgerechte Durchführung vertiefender Schwerpunktsetzung auf Basis des Tätigkeitskataloges für die Beratung und Betreuung im Rahmen der psychosozialen Beratung und
 - 3. <u>methodische wie auch didaktische Entwicklung und Durchführung</u> thematischer Schwerpunkte in Form von z. B. Vorträgen, Seminaren und Workshops etc..
- Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
 - 1. fachliche und inhaltliche Richtigkeit,
 - Praxisbezug und Nachvollziehbarkeit,
 - 3. professionelle Gesprächsführung unter Verwendung von Fachbegriffen und
 - 4. kritisches Methoden- und Interventionsverständnis.

Fallvignette I





Fallvignette

- Der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin hat aus den folgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 bis 4 sowie zumindest zwei weitere, von der Prüfungskommission auszuwählende, Lernergebnisse aus Z 5 bis 11 nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen in Form einer Fallvignette.
- Er bzw. sie ist in der Lage,
 - die <u>vertiefende Schwerpunktsetzung auf Basis des</u>
 <u>Tätigkeitskataloges</u> für die Beratung und Betreuung im Rahmen der psychosozialen Beratung fachgerecht durchzuführen,
 - 2. mit dem Klienten bzw. der Klientin eine <u>klare und eindeutige</u>
 <u>Auftragsklärung</u> zu Beginn des psychosozialen Beratungsprozesses durchzuführen.
 - 3. eine auf den Klienten bzw. die Klientin abgestimmte <u>psychosoziale</u>
 <u>Beratung und Betreuung durchzuführen, diesen psychosozialen</u>
 <u>Beratungsprozess kontinuierlich zu reflektieren und</u>
 <u>situationsgerecht zu adaptieren,</u>
 - 4. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung Krisensituationen und -gefährdungen zu erkennen, richtig einzuschätzen, zu entschärfen bzw. ihnen vorzubeugen,

Fallvignette II





- im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung hinsichtlich ethischer Aspekte einzunehmen,
- 6. im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung hinsichtlich Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, geschlechtliche Identität, Inklusion, sowie Kultur, Religion und Spiritualität einzunehmen.
- auf Basis der <u>persönlichen Eigenschaften</u> im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung eine wertfreie, wertschätzende und professionelle Haltung einzunehmen,
- im Zuge der psychosozialen Beratung und Betreuung gegebenenfalls Zuweisungen vorzunehmen.
- 9. die <u>Dokumentation</u> der psychosozialen Beratung <u>inhaltlich sowie datenschutzrechtlich</u> konform durchzuführen,
- 10. eine psychosoziale Online-Beratung/psychosoziale Telefonberatung durchzuführen und
- **11. berufsrelevante Rechtsmaterien** insbesondere der Abgrenzung zu den gesetzlich medizinischen Gesundheitsberufen situationsgerecht **anzuwenden**.
- Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
 - 1. fachliche und inhaltliche Richtigkeit,
 - 2. theoriegeleiteter Anwendungsbezug,
 - 3. Praxisbezug und Nachvollziehbarkeit,
 - 4. professionelle Gesprächsführung unter Verwendung von Fachbegriffen und
 - 5. kritisches Methoden- und Interventionsverständnis.







- Gütesiegel "staatlich geprüft"
- Mit der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 29.11.2019 (BGBI. II Nr. 362/2019) wurde das Gütesiegel "STAATLICH GEPRÜFT" geschaffen. Mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 22.05.2023 (BGBI. II Nr. 153/2023) wurde die Verordnung der Bundesministerin geändert und das Gütesiegel "PSYCHOSOZIALE BERATUNG STAATLICH GEPRÜFT" eingeführt.
- Das Gütesiegel "STAATLICH GEPRÜFT" darf nur von einem Unternehmen geführt werden, dessen Inhaberin bzw. Inhaber oder gewerechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechtlicher Geschäftsführer eine staatliche Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- Das Gütesiegel "STAATLICH GEPRÜFT" darf <u>freiwillig von berechtigten Personen verwendet</u> werden. Die Größe des Gütesiegels "STAATLICH GEPRÜFT" darf variiert werden. Es sind die vorgegebenen Relationen einzuhalten. Die Farbgebung hat grundsätzlich dem Muster zu entsprechen. Die in Rot dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden.
- Das Gütesiegel "STAATLICH GEPRÜFT" darf im geschäftlichen Verkehr verwendet werden z.B. für
 - Geschäftskorrespondenz
 - Internetauftritt, Websites, Mails usw.
 - PR-Aktivitäten: Schild, Folder, Visitenkarten, Roll-Ups usw.
 - Betriebsmittel wie z.B. Kraftfahrzeuge, Arbeitskleidung
- Nicht zulässig ist die Verwendung des Gütesiegels auf Waren und Produkten oder wenn ein Zusammenhang zwischen dem Gütesiegel "STAATLICH GEPRUFT" und einer Tätigkeit hergestellt wird, die nicht vom Berufsumfang des Gewerbes umfasst ist (wie z.B. für eine Tätigkeit, aus dem Bereich der Humanenergetik).

Mögliche Bedeutung





- Gütesiegel "staatlich geprüft" mit großem Wiedererkennungswert
- Akzeptanz des Staatswappens als Qualitätsmerkmal auch in anderen Berufsfeldern
- Geschützt durch Verwaltungsstrafbestimmung

Erfahrungsbericht





- Anmeldung
- Kosten
- Aufwand für Erstellung des Exposés und Vorbereitung auf Fachgespräch zu Exposé und Fallvignette
- Ablauf des Fachgespräches











Fragen, Anregungen, Wunsch nach Austausch

Hans-Jürgen GAUGL
www.lassunsreden.at
www.facebook.com/konfliktenergie
www.springer.com
0676-728 62 76

gaugl@lassunsreden.at



DANKE für die heutige Zusammenarbeit.

Viel ERFOLG bei der Umsetzung!